

GEMEINDEVERSAMMLUNG SILVAPLANA

2. Sitzung

vom Mittwoch, 28. Juni.2017, 20.00 – 21.00 Uhr
im Schulhaus

Anwesend sind 56 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gemäss Eingangskontrolle.

Protokollführer: Franzisca Giovanoli

Traktanden

1. Genehmigung Protokoll vom Mittwoch, 5. April.2017
2. Jahresrechnung 2016
3. Finanzplan 2017 bis 2021
4. Regionalflughafen Samedan; Überführung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin (INFRA Kreis), in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin (INFRA Gemeinden).
5. Öffentlicher Verkehr; neue Trägerschaft
6. Spital Oberengadin; Umwandlung des Spitals Oberengadin in die Stiftung "Gesundheitsversorgung Oberengadin"
7. Alters- und Pflegeheim Oberengadin; Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und Spital, Alters- und Pflegeheim Oberengadin (künftig Stiftung Gesundheitsversorgung) betreffend Betrieb des Pflegeheims Oberengadin (künftig Promulins AG)
8. Musikschule Oberengadin; Leistungsvereinbarung
9. Varia

Gemeindepräsident Bosshard begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur 2. Gemeindeversammlung in diesem Jahr. Er stellt die rechtmässige Einberufung der Gemeindeversammlung fest. Gemäss Art. 35 der Gemeindeverfassung müssen die Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung beim Stimmbürger sein.

Von der Presse ist heute niemand anwesend.

Als Stimmzähler werden Iris Merlo, Curdin Gini und Gianin Peer vorgeschlagen und einstimmig bestätigt.

Es haben sich 15 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für die Versammlung entschuldigt.

Gemeindepräsident Bosshard fragt die Versammlung an, ob etwas gegen die Einladung und die Traktandenliste einzuwenden sei; was nicht der Fall ist.

**6 00/50 Protokoll
 1. Protokoll**

Das Protokoll der 1. Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 5. April.2017 lag während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und wurde auf der Gemeindehomepage publiziert. Das Protokoll wird ohne Bemerkungen, bei einer Enthaltung genehmigt.

**7 16/08 Jahresrechnungen und Revisoren-Berichte
 2. Jahresrechnung 2016**

Marco Kleger erläutert die Jahresrechnung 2016, welche mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 126'564.87 abschliesst. Damit konnte die Rechnung Fr. 1'467'714.87 besser abgeschlossen werden als budgetiert.

Der Aufwand vor ordentlichen sowie ausserordentlichen Abschreibungen Verwaltungsvermögen, ohne Einlagen von Spezialfinanzierungen und interne Verrechnungen, beträgt Fr. 13'185'589.52. Der Ertrag vor Entnahme von Spezialfinanzierungen und internen Verrechnungen beläuft sich auf Fr. 17'102'760.00. Die entspricht einem Cash-Flow (Gewinn vor Abschreibungen sowie Einlagen und Entnahmen) von Fr. 3'917'170.48.

Diskussion

Die Diskussion zu diesem Geschäft wird nicht benutzt.

➤ Anträge des Gemeindevorstandes

- die übrigen Budgetabweichungen von SFr. 25'537.45 zu genehmigen.
- die zusätzlichen Abschreibungen Verwaltungsvermögen von SFr. 2'300'000.00 zu genehmigen.
- den Ertragsüberschuss von SFr. 126'564.87 dem buchmässigen Eigenkapital gutzuschreiben.
- die vorliegende Jahresrechnung für das Jahr 2016 zu genehmigen.
- von den Berichten der Revisionsstelle Gemeinde Treuhand AG vom 21.04.2017 und der Geschäftsprüfungskommission vom 08.05.2017 Kenntnis zu nehmen.
- den verantwortlichen Organen Décharge zu erteilen.

➤ **Abstimmung**Ja **Einstimmig**

P.A. Finanzverwaltung
 P.A. Gemeinde Treuhand AG
 P.A. Geschäftsprüfungskommission

8 16 FINANZWESEN DER GEMEINDE
16/00 Allgemeines und Einzelnes
3. Finanzplan 2017 bis 2021

Marco Kleger informiert über den Finanzplan 2017 bis 2021. Als Koordinations-, Führungs- und Informationsinstrument des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitung ist der Finanzplan wichtig. Er zeigt die Entwicklung des Finanzhaushaltes über die nächsten fünf Jahre, basierend auf Prognosen und Schätzungen, welche von verschiedenen Faktoren abhängig sind. Der Finanzplan dient lediglich als Arbeitshilfe, da die Gemeindeversammlung abschliessend über die Investitionen zu entscheiden hat. Weder die Geschäftsleitung noch der Gemeindevorstand haben eine Ausgabenkompetenz für nicht bewilligte Projekte.

Nettoinvestitionen	2017	2018	2019	2020	2021	Total
Total Priorität 1	9'083'000	2'807'500	3'667'500	4'307'500	292'500	22'378'000
Total Priorität 2	0	0	0	0	0	0
Total Priorität 3	0	3'000'000	3'000'000	2'050'000	0	8'050'000
Total Priorität 1-3	9'083'000	5'807'500	6'667'500	6'357'500	292'500	30'428'000

Cash-Flow	2017	2018	2019	2020	2021	Mittelwert
Total Priorität 1	712'885-	1'474'193	1'346'576	1'435'175	1'397'510	988'114
Total Priorität 2	0	0	0	0	0	0
Total Priorität 3	712'885-	1'474'193	1'346'576	1'435'175	1'397'510	988'114
Selbstfinanzierung 1-3	712'885-	1'474'193	1'346'576	1'435'175	1'397'510	988'114

Jährlich neues Fremdkapital	2017	2018	2019	2020	2021	Total
Total Priorität 1	9'795'885	1'333'307	2'320'924	2'872'325	1'105'010-	15'217'431
Total Priorität 2	0	0	0	0	0	0
Total Priorität 3	0	3'000'000	3'000'000	2'050'000	0	8'050'000
Total Priorität 1-3	9'795'885	4'333'307	5'320'924	4'922'325	1'105'010-	23'267'431

Aus dieser Auflistung geht hervor, dass die Gemeinde, um alle Investitionen tätigen zu können rund Fr. 23 Mio. Fremdkapital aufnehmen müsste. Der Gemeindevorstand hat jedoch beschlossen, eine Verschuldung von maximal Fr. 15 Mio. einzugehen, um damit die Finanzen im Griff zu haben.

P.A. Finanzverwaltung

9 45/08 **Flugwesen**
4. Regionalflyghafen Samedan; Überführung der
Infrastrukturunternehmung Regionalflyghafen Samedan, selbständige
öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin (INFRA Kreis), in
eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des
Kreises Oberengadin (INFRA Gemeinden).

Gemeindepräsident Bosshard fragt die Versammlung an, ob Einwände gegen das Eintreten bestehen. Da dies nicht der Fall ist, tritt die Versammlung auf das Traktandum ein.

Das Wichtigste in Kürze:

Der Regionalflyghafen Samedan soll eine sichere, nachhaltige, langfristig stabile und bedarfsgerechte Anbindung des Oberengadins an den Flugverkehr gewährleisten und dabei den Ansprüchen der Region Oberengadin gerecht werden, die Basis für Flächenflugzeuge und Helikopterflüge bilden und auch ein Segelflygzentrum beinhalten (vgl. Art. 1 des geltenden Gesetzes). Dieses Ziel wurde aufgrund der Abstimmung vom 23. September 2012 mit einer partnerschaftlichen Organisation, welche eine Infrastrukturunternehmung und eine Betriebsgesellschaft vorsieht, erreicht. Damals wurde die "Infrastrukturunternehmung Regionalflyghafen Samedan" als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Unternehmung) des Kreises Oberengadin mit Sitz in Samedan konstituiert. Die Beziehung zwischen der Infrastrukturunternehmung und der Betriebsgesellschaft wurde in einer Leistungsvereinbarung geregelt, welche nach wie vor verbindlich und rechtswirksam ist. Die Infrastrukturunternehmung (INFRA Kreis) hat dabei das Baurecht, welches auf dem Grundeigentum des Kantons Graubünden errichtet wurde, übernommen, samt der gesamten Infrastruktur des Regionalflyghafens. Da der Kreis auf Ende 2017 infolge der kantonalen Gebietsreform aufgelöst wird, fällt auch die INFRA Kreis dahin. Damit die Fortsetzung der Tätigkeit der INFRA Kreis, welche sich bewährt hat, gewährleistet ist, soll die bestehende INFRA Kreis in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin (INFRA Gemeinden) überführt werden, welche im Hinblick auf die Aufhebung der INFRA Kreis per 31. Dezember 2017 die Fortführung der Tätigkeiten in der Rechtsform der INFRA Gemeinden gewährleisten soll. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Fortführung dieser Tätigkeiten haben die Gemeinden des Oberengadins am 26. März 2017 dem beantragten Verpflichtungskredit mit grossem Mehr zugestimmt.

I. Ausgangslage

a) Grundlagen

Mit Vertrag vom 15. Dezember 2003 hat der Kanton Graubünden vom Bund die Grundstücke des Flyghafens Samedan sowie Gebäude, Mobilien und Fahrzeuge erworben. Der Regionalflyghafen Samedan wurde dabei ins Finanzvermögen des Kantons aufgenommen. Der früheren Betreiberin, der Genossenschaft Flygplatz Oberengadin (GFO), war es nicht möglich, aus den Einnahmen genügend Mittel für notwendige Investitionen zu erwirtschaften. Die Regierung des Kantons Graubünden übertrug daher den Betrieb der Engadin Airport AG, welche sich zudem bereit erklärte, während der nächsten acht bis zehn Jahre CHF 10 Mio. für Übernahme, Sanierung und Betrieb des Regionalflyghafens Samedan aufzuwenden. Die GFO veräusserte ihre Liegenschaften an die Engadin Airport AG (Tower-Grundstück). Gleichzeitig übertrug sie die Betriebskonzession und das Betriebsreglement auf die neue Betriebsgesellschaft. Damit ist die Engadin Airport AG Konzessionsinhaberin mit sämtlichen Rechten und Pflichten des Konzessionärs bis ins Jahr 2031 und damit als Einzige zum Betrieb des Flyghafens berechtigt.

b) Neustrukturierung aufgrund der Abstimmung 2012

Im Rahmen der Volksabstimmung im Kreis Oberengadin vom 23. September 2012 stimmte die Kreisbevölkerung mit rund 80% Ja-Stimmen einer Überführung der gesamten Infrastruktur auf eine neu zu gründende Infrastrukturunternehmung, welche im Eigentum des Kreises Oberengadin steht, zu. Das Grundeigentum verblieb (und verbleibt auch künftig)

beim Kanton Graubünden, welcher dieses in Form eines Baurechts der Infrastrukturunternehmung (INFRA Kreis) unentgeltlich zur Verfügung stellte. Der Betrieb des Flughafens wurde im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einer Betriebsgesellschaft übertragen, welche das Ziel verfolgt, den Flugbetrieb marktgerecht und nachhaltig zu führen. Derzeit wird der Betrieb des Regionalflughafens Samedan durch die Engadin Airport AG geführt.

II. Gebietsreform

Auf Ende 2017 wird der Kreis infolge der kantonalen Gebietsreform aufgelöst. Dadurch steht der Kreis Oberengadin als Trägerschaft für die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kreises Oberengadin nicht mehr zur Verfügung. Dementsprechend ist es unabdingbar, dass für die Infrastruktur des Regionalflughafens Samedan eine neue Trägerschaft konstituiert wird.

III. Neuregelung

Die Verwaltungskommission der INFRA Kreis hat mit der Konferenz der Gemeinden die einzelnen möglichen Rechtsformen detailliert geprüft und ist zur Auffassung gelangt, dass die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt die Vorgaben am besten erfüllt. Von der Wahl der Rechtsform der Aktiengesellschaft wurde abgesehen, weil die durch das Obligationenrecht vorgeschriebene Organisation den kommunalen Mitwirkungsbedürfnissen und Entscheidungskompetenzen viel weniger Rechnung tragen könnte. Überdies ist bei der AG eine Beteiligung von Privatpersonen möglich und unter Umständen ist sie auch steuerpflichtig, was indessen bei einer Trägerschaft für die Infrastruktur des Regionalflughafens nicht angestrebt wird. Überdies hat sich die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in der heutigen Ausgestaltung bewährt, weshalb es sich auch unter diesem Aspekt empfiehlt, diese bewährte Struktur in eine selbständigen öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin (INFRA Gemeinden) überzuführen. Die vorgeschlagene INFRA Gemeinden soll über die folgenden Organe verfügen:

- Flughafenkonferenz: Ihr kommt die Oberleitung der INFRA zu; sie setzt sich aus den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten oder anderen Mitgliedern des Gemeindevorstandes der Trägergemeinden zusammen.
- Verwaltungskommission: Dabei handelt es sich um das operative Leitungsorgan, welches aus maximal sieben Mitgliedern besteht (fachkundige Personen und/oder Vertreter der öffentlichen Hand).
- Kontrollorgan zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit durch drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen der Trägergemeinden.

Die INFRA Gemeinden steht im Allgemeinen unter der Aufsicht der Trägergemeinden, wobei die Stimmbevölkerung über besonders gewichtige Grundlagen entscheiden kann und überdies auch das fakultative Referendum zur Verfügung steht.

Für den Flugbetrieb ist aufgrund einer Leistungsvereinbarung mit der INFRA Gemeinden ausschliesslich eine Betriebsgesellschaft (momentan die Engadin Airport AG) verantwortlich.

Zur Konstituierung der INFRA Gemeinden sind die folgenden Grundlagen notwendig:

a) Kommunale Gesetze über die Förderung des Regionalflughafens Samedan

Die Gesetze, welche in den Gemeinden zu erlassen sind, bilden die Grundlage für die Gründung der INFRA Gemeinden als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin. Darin werden die Zielsetzungen, die Rechtsform und das Vermögen, die Leistungsaufträge und Befugnisse, die Organisation, die Finanzierung, die Aufsicht und Mitwirkung der Trägergemeinden und die Rechtsbeziehungen im Einzelnen umschrieben.

b) Statuten der INFRA Gemeinden

Diese bilden die unmittelbare Konstituierungsgrundlage für die Gründung und Tätigkeit der neuen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (INFRA Gemeinden). Die Statuten sind die Grundlage für die Eintragung der INFRA Gemeinden in das Handelsregister und die Aufnahme der Tätigkeiten.

c) Vermögensübertragungsvertrag

Darin wird das Vermögen der INFRA Kreis an die INFRA Gemeinden übertragen. Das Vermögen wird gemäss Art. 69 und 99 Abs. 2 FusG mit allen Aktiven und Passiven samt allen Vermögenswerten, Verträgen und laufenden Projekte an die neu zu gründende INFRA Gemeinden übertragen. Es handelt sich um eine vollständige Übertragung der Vermögenswerte, Tätigkeiten und Pendenzen per 1. Januar 2018.

IV. Vernehmlassungsverfahren

Zur Vernehmlassung zu den entsprechenden Entwürfen eingeladen wurden die Gemeinden des Kreises Oberengadin, jedoch allgemein die ganze Bevölkerung, zusätzlich der Kanton Graubünden, das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und die Engadin Airport AG. Die drei Letztgenannten äusserten sich in zustimmendem Sinne. Seitens der Gemeinden und der Bevölkerung erfolgten neun Eingaben mit verschiedenen Anliegen, wobei diese grösstenteils übernommen werden konnten.

Bezüglich einigen grundsätzlichen Fragen wurde im Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse insbesondere auf die folgenden Gegebenheiten hingewiesen:

a) Weisungsberechtigung der Betriebsgesellschaft gegenüber der INFRA Gemeinden

Zur Gewährleistung einer Erfüllung der Konzessionspflichten hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bereits bei der heutigen Struktur aus Gründen der Luftfahrtgesetzgebung darauf bestanden, dass die Betriebsgesellschaft nötigenfalls über entsprechende Weisungsbefugnisse verfügen muss. Diese Weisungsbefugnisse beschränken sich auf die Gewährleistung der Tätigkeiten und Funktionen für die Betriebsführung. Die Formulierung ist das Ergebnis der seinerzeitigen Gespräche mit dem BAZL. Die Weisungsberechtigung in der vorliegenden Fassung wurde seitens des BAZL auch – wie vorerwähnt – bezüglich einer künftigen Trägerschaft unterstrichen. Würde man diese Weisungsberechtigung aufheben, wäre eine Intervention des BAZL zwingend vorzusehen resp. die vorgeschlagene Struktur wäre nicht realisierbar.

b) Bedenken einer weitgehenden Privatisierung des Flugplatzes

Wie bereits heute sind auch in den vorliegenden Grundlagen verschiedene Mechanismen vorgesehen, welche verhindern, dass Nachteile zulasten der Öffentlichkeit erfolgen können:

- Vorerst bietet bereits die *Struktur* einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt die Gewähr, dass eine private Beteiligung und damit eine Privatisierung der Trägerschaft ausgeschlossen ist, da eine private Beteiligung an einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht möglich ist.
- Hinsichtlich *Tätigkeit* der INFRA Gemeinden sind zahlreiche Mechanismen gegeben, welche einen übermässigen Einfluss von Privaten verhindern, so beispielsweise die über bedeutende Anliegen entscheidende Flughafenkonferenz, welche ausschliesslich aus Vertretern der Gemeinden zusammengesetzt ist. Überdies sind auch die einzelnen Gemeinden bei wichtigen Anliegen in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Ebenfalls ist ein fakultatives Referendum vorgesehen.
- Dazu kommt, dass auch aus Gründen der *Raumplanung* eine völlig freie Nutzung der Infrastrukturanlagen der INFRA Gemeinden nicht möglich ist, insbesondere aufgrund des Objektblattes des SIL (Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt).
- Sodann schliesst auch der *Baurechtsvertrag* mit dem Kanton Graubünden eine zweckwidrige Verwendung der Baurechtsgrundstücke aus.

Es ist daher ausgeschlossen, dass eine eigentliche Privatisierung der Grundstücke samt Infrastruktur erfolgen kann.

Für einen verstärkten *Miteinbezug der Bevölkerung* werden zusätzliche Berechtigungen an die Flughafenkonferenz übertragen. Überdies trägt das fakultative Referendum wichtigen Anliegen Rechnung.

V. Weiteres Vorgehen

Die vorgenannten Grundlagen (Ziff. 3.) bedürfen folgenden Zustimmungen:

- Gemeinden des Kreises Oberengadin
- Kreisrat Oberengadin
- Verwaltungskommission der bestehenden Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA Kreis)
- Regierung des Kantons Graubünden
- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Die Reihenfolge der erfolgten Zustimmungen spielt dabei keine Rolle. Vorgesehen ist, dass die Zustimmungen der Verwaltungskommission der INFRA Kreis, des Kreisrates Oberengadin und der Gemeinden (Abstimmungen in den Gemeinden) bis Ende Juni 2017 erfolgen, worauf anschliessend die Kantonsregierung und das Bundesamt für Zivilluftfahrt die Genehmigungen erteilen (voraussichtlich bis Ende September 2017). Anschliessend sind die Vertreter in der Flughafenkonferenz sowie der Verwaltungskommission für die INFRA Gemeinden zu bestimmen sowie die Gründung und Unterzeichnung der Dokumente vorzunehmen und die konstituierenden Sitzungen der Organe der INFRA Gemeinden durchzuführen, gefolgt vom Vollzug durch das Handelsregisteramt Graubünden sowie das Grundbuchamt Maloja.

Verantwortlich für die Geschäftstätigkeit ist bis Ende 2017 die INFRA Kreis, ab 1. Januar 2018 die INFRA Gemeinden.

Diskussion

Die Diskussion zu diesem Geschäft wird nicht gewünscht.

➤ **Antrag des Gemeindevorstandes**

Der Gemeindevorstand beantragt, folgenden Geschäften zuzustimmen:

1. **Gesetz über die Förderung des Regionalflughafens Samedan**
2. **Statuten der zu gründenden Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinden des Kreises Oberengadin (INFRA Gemeinden).**

➤ **Abstimmung**

Ja **grosses Mehr**

Enthaltungen 2

P.A. Region Maloja

10 **45/04** **Öffentlicher Verkehr (Postautokurse)**
5. Öffentlicher Verkehr; neue Trägerschaft

Gemeindepräsident Bosshard fragt die Versammlung an, ob Einwände gegen das Eintreten bestehen. Da dies nicht der Fall ist, tritt die Versammlung auf das Traktandum ein.

Das Wichtigste in Kürze:

Aufgrund der Auflösung des Kreises Oberengadin per Ende 2017 muss der öffentliche Verkehr, der heute in einem Kreisgesetz geregelt ist, in eine andere Trägerschaft überführt werden.

Die Konferenz der Gemeinden schlägt als neue Rechtsform für den öffentlichen Verkehr einen Gemeindeverband vor.

Die Konferenz der Gemeinden hat die Statuten des Gemeindeverbandes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Oberengadin genehmigt.

Die Statuten des Gemeindeverbandes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Oberengadin bedarf der Zustimmung der beteiligten Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Regierung.

I. Ausgangslage

1. Nach der kantonalen Volksabstimmung vom 23.09.2012 wurden die Kreise im Kanton Graubünden als öffentlich-rechtliche Körperschaften per 31.12.2016 aufgehoben. Für den Kreis Oberengadin gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2017. Bis dahin müssen der Kreis und die Gemeinden die an den Kreis delegierten Aufgaben anderweitig organisieren, soweit nicht das kantonale Recht eine Aufgabenerfüllung durch die Region vorgibt. Auch der öffentliche Verkehr davon betroffen, weshalb Handlungsbedarf besteht.
2. Bis zur Auflösung des Kreises Ende 2017 ist die Förderung des öffentlichen Verkehrs Aufgabe des Kreises Oberengadin und ist im Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs des Kreises Oberengadin vom 13.06.1999 geregelt.
3. Der Geltungsbereich und Zweck des öffentlichen Verkehrs wurde im Gesetz wie folgt festgelegt:
 - "Der Kreis sichert in Koordination mit dem Kanton die Erschliessung des Kreisgebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln und schafft Anreize zu deren vermehrten Benützung.
 - Oberste Behörde für die den öffentlichen Verkehr im Kreis Oberengadin betreffenden Angelegenheiten ist der Kreisrat.
 - Die Kommission ist das beratende Organ des Kreisrates in Fragen des öffentlichen Verkehrs und ihr obliegt die Aufsicht und die Führung des gesamten Betriebs des öffentlichen Verkehrs."
4. Das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs fällt am 31.12.2017 dahin, da der Kreis Oberengadin zu diesem Zeitpunkt aufgelöst wird.
 - Nachdem sich jedoch die Strukturen bewährt haben, sind sie möglichst adäquat in einen neuen Rechtsträger zu überführen.

II. Nachfolgeorganisation

1. Die Konferenz der Gemeinden hat verschiedene Nachfolgeorganisationen geprüft, nämlich:
 - Aktiengesellschaft / GmbH
 - Zweckverband / Gemeindeverband
 - unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt
 - Kopfgemeindemodell
 - Aufgabe Region gemäss Art. 6 Statuten der Region Maloja
2. Als Nachfolgeorganisation hat sich die Konferenz der Gemeinden für den Gemeindeverband entschieden. Der Gemeindeverband ist ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Erledigung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Gemeindeverbände haben ihre Rechtsgrundlage im Gemeindegesetz des Kantons Graubünden. Gemäss Art. 51 Gemeindegesetz sind Gemeindeverbände öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die Statuten müssen durch die Mitgliedgemeinden erlassen und durch die Regierung des Kantons Graubünden genehmigt werden.

Nach Art. 55 Gemeindegesetz kann die Regierung den Beitritt von Gemeinden anordnen, die dem Gemeindeverband nicht beigetreten sind, sofern die Lösung, der einem Gemeindeverband übertragenen öffentlichen Aufgaben nur möglich ist, wenn alle Gemeinden mitwirken.

Vorteile:

- einfache Organisation, angepasst an die zu erfüllenden Aufgaben
- Gemeinden können ihre Mitsprache an der Delegiertenversammlung geltend machen
- einfache Lösung, in dem die heutige Struktur (Kommission / Kreisrat) überführt wird

Nachteile:

- Es sind keine offensichtlichen Nachteile ersichtlich

Fazit:

Nachdem die Vorteile überwiegen und eine Überführung der heutigen Struktur problemlos möglich ist, hat sich der Gemeindeverband gegenüber den anderen Nachfolgeorganisationen als Favorit durchgesetzt.

7. Die Statuten des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin sind durch die Gemeindeversammlung / Volksabstimmung zu genehmigen. Die Statuten halten sich soweit möglich an die bisherige Organisation, die im Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs des Kreises Oberengadin geregelt ist.
8. Der Zweck des Gemeindeverbandes wurde praktisch unverändert aus dem Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs des Kreises Oberengadin übernommen.
9. Die Organe des Gemeindeverbandes sind:
 - die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden
 - die Delegiertenversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsprüfungskommission

Für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte und Prüfung besonderer Probleme können Fachkommissionen bestimmt werden. Der Vorstand kann auch Fachleute zur Erledigung bestimmter Aufgaben beiziehen.
10. In den Statuten sind Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinden, der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes geregelt. Sie richten sich nach dem heutigen Gesetz sowie den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
11. Das fakultative Referendum sowie das Recht der Initiative sind gemäss Statuten gewährleistet und sind ausübbar analog zu den Statuten der Region Maloja.
12. Die Statuten wurden öffentlich aufgelegt und das Mitwirkungsverfahren dauerte vom 27.01.2017 bis 27.02.2017. Die eingegangenen Anträge wurden von der Konferenz der Gemeinden behandelt und gegenüber den am Mitwirkungsverfahren Beteiligten direkt beantwortet.
13. Der öffentliche Verkehr im Oberengadin besteht aus:
 - dem Grundangebot, nämlich
 - RhB
 - Engadin Bus Pontresina bis Maloja / Surlej (Linie 2)
 - Postauto St. Moritz bis Maloja (Linie 4)
 - dem Zusatzangebot bestehend aus den weiteren Linien

Das Grundangebot wird zu 80 % von Bund und zu 20 % vom Kanton finanziert.

An die Kosten des Zusatzangebotes bezahlt der Kanton einen namhaften Betrag. Weiter erfolgt die Finanzierung des Zusatzangebotes aus Steuergeldern der angeschlossenen Gemeinden, Verkehrstaxen für Beherberger, Verkehrsabgaben von Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die nicht von Personen mit festem Wohnsitz in der Region Oberengadin als ständigen Wohnsitz genutzt werden. Auch die Bergbahnen bezahlen einen namhaften Betrag.

14. Gemäss Art. 54 Abs. 1 Gemeindegesetz bedarf der Erlass der Statuten der Zustimmung aller Gemeinden.

An den Gemeindeversammlungen sind keine Änderungen an den Statuten mehr möglich. Sie sind in der vorliegenden Form von allen Gemeinden anzunehmen, damit sie rechtsgültig werden und anschliessend sind sie von der Regierung des Kantons Graubünden zu genehmigen.

Diskussion

Die Diskussion zu diesem Geschäft wird nicht gewünscht.

➤ **Antrag des Gemeindevorstandes**

Der Gemeindevorstand beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Statuten des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin zuzustimmen.

➤ **Abstimmung**

Ja einstimmig

P.A. Region Maloja

11	39	SANITÄTS- UND GESUNDHEITSWESEN
	39/01	Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Bekanntmachungen und Kreisschreiben
		6. Spital Oberengadin; Umwandlung des Spitals Oberengadin in die Stiftung "Gesundheitsversorgung Oberengadin"

Gemeindepräsident Bosshard fragt die Versammlung an, ob Einwände gegen das Eintreten bestehen. Da dies nicht der Fall ist, tritt die Versammlung auf das Traktandum ein.

Das Wichtigste in Kürze

Aufgrund der Auflösung des Kreises Oberengadin per Ende 2017 muss das Spital Oberengadin auf diesen Zeitpunkt in eine andere Trägerschaft überführt werden. Zuständig für diesen Entscheid sind die Gemeinden des Kreises.

Die Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim schlägt als neue Rechtsform für das Spital eine privatrechtliche Stiftung vor. Diese garantiert die Stabilität und Kontinuität und kann bei entsprechender Ausgestaltung flexibel an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Weiter geniesst sie bei der Bevölkerung hohe Akzeptanz.

Die Konferenz der Gemeinden hat diesem Vorschlag an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2017 einstimmig zugestimmt. Auch in der Vernehmlassung bei den Gemeindevorständen im März 2017 wurde dieses Vorgehen unterstützt.

Für die Trägerschaft des Alters- und Pflegeheims Promulins wird eine separate Lösung angestrebt. **Die neue Trägerschaft des Alters- und Pflegeheims Promulins ist nicht Gegenstand der vorliegenden Botschaft, diese bezieht sich nur auf das Spital.**

I. Ausgangslage

1. Das Spital Oberengadin (Spital) ist heute kein eigener Rechtsträger, sondern als nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt Teil des Kreises Oberengadin.
2. Nach der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 2012 wurden die Kreise im Kanton Graubünden als öffentlich-rechtliche Körperschaften per 31. Dezember 2015 aufgehoben. Für den Kreis Oberengadin gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2017. Bis dahin müssen der Kreis und die Gemeinden die an den Kreis delegierten Aufgaben anderweitig organisieren, soweit nicht das kantonale Recht eine Aufgabenerfüllung durch die Region vorgibt. Auch das Spital und das Alters- und Pflegeheim Promulins (APH Promulins) sind davon betroffen, für beide Betriebe besteht deshalb Handlungsbedarf:
 - Das Spital soll in eine Stiftung umgewandelt werden; die Einzelheiten werden in dieser Botschaft dargestellt.
 - Die Kreisgemeinden sind übereingekommen, das APH Promulins in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, deren Aktien den Gemeinden im Verhältnis der Verteilung des Kreisdefizits zugeteilt werden. Die neue Trägerschaft des APH Promulins ist Gegenstand einer separaten Botschaft.
3. Das Spital und das APH Promulins bilden heute einen Betrieb unter einer gemeinsamen strategischen und operativen Führung. Bei den Gemeinden besteht Einigkeit, dass der Betrieb des APH Promulins unabhängig von der Trägerschaft wie bisher durch das Spital geführt werden soll. Die Betriebsführung wird vertraglich an das Spital übertragen. In die neue Trägerschaft des APH Promulins geht nur die Infrastruktur über.
4. Nach bisherigem Recht wäre der Kreis Oberengadin für die Übertragung des Spitals in die neue Stiftung zuständig. Wegen der bevorstehenden Aufhebung des Kreises ist diese Zuständigkeit jedoch nicht mehr sachgerecht. In Absprache mit dem Amt für Gemeinden des Kantons Graubünden ist deshalb vorgesehen, dass der Entscheid über die zukünftige Trägerschaft des Spitals nicht durch die Kreisgemeinde, sondern durch die einzelnen Gemeinden getroffen wird.
5. Die Kompetenz zur Gründung der Promulins AG liegt beim Kreisrat.

II. Eine Stiftung als neue Rechtsform

1. Die Frage der optimalen Rechtsform für das Spital wurde von der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim sorgfältig abgeklärt. Die Rechtsform soll folgende Anforderungen möglichst optimal erfüllen:
 - Längerfristige Sicherung des Spitals für die Region Oberengadin
 - Sicherstellung einer umfassenden Gesundheitsversorgung im Oberengadin und Wahrnehmung einer Zentrumsfunktion
 - Konzentration der Ressourcen, Vermeidung von Doppelspurigkeiten
 - Rasche Entscheidungsstrukturen, die betrieblichen Handlungsspielraum ermöglichen
 - Flexibilität, um auf veränderte gesundheitspolitische Rahmenbedingungen rasch reagieren zu können

- Geeignet für Kooperationen mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern (Ärzte, Spitäler, Spitex, Pflegeheime)
- Einflussmöglichkeiten der Gemeinden auf strategischer Ebene, nicht aber auf operativen Betrieb.

Nach Auffassung der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim erfüllt die privatrechtliche Stiftung diese Anforderungen am besten. Für die Region Oberengadin ist ein funktionierendes Regionalspital mit einem umfassenden medizinischen Angebot von herausragender Bedeutung. Es muss von der Bevölkerung und den Behörden als «ihr» Spital akzeptiert und getragen werden. Die Stiftung ist in der Bevölkerung breit akzeptiert und erfüllt bei entsprechender Ausgestaltung alle oben beschriebenen Anforderungen. Weiter garantiert sie die Stabilität und Kontinuität und es wird sichergestellt, dass die bisherigen erheblichen Investitionen der Gemeinden für die Spitalversorgung gesichert bleiben.

2. Die Gemeindepräsidenten der Kreisgemeinden haben diesem Vorschlag an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2017 einstimmig zugestimmt. Auch in der Vernehmlassung bei den Gemeindevorständen im März 2017 wurde dieses Vorgehen unterstützt.
3. Das Projekt und das vorgesehene Vorgehen wurden von den zuständigen Stellen des Kantons (Stiftungsaufsicht, Handelsregisteramt) im Sinne einer Vorprüfung genehmigt.
4. Die Steuerverwaltung hat der neuen Stiftung die Steuerbefreiung in Aussicht gestellt.

III. Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

1. In die neu zu gründende Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin wird der gesamte Spitalbetrieb mit allen dafür notwendigen Aktiven und Passiven eingebracht.
2. Durch den Namen „Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der Zweck der Stiftung nicht auf das Spital Oberengadin beschränkt ist, sondern dass sie für eine umfassende und koordinierte medizinische Versorgung des Oberengadins und der angrenzenden Versorgungsregionen eine zentrale Rolle übernehmen soll.
3. Dementsprechend ist der Zweck der Stiftung in den Statuten weit umschrieben: *«Die Stiftung bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich. Zu diesem Zweck übernimmt und betreibt die Stiftung das Spital Oberengadin.»*

Die Stiftung kann sich mit vor- und nachgelagerten Partnern vernetzen und Kooperationen eingehen.

Die Stiftung erbringt ihre Leistungen insbesondere für das Oberengadin und die angrenzenden Regionen.

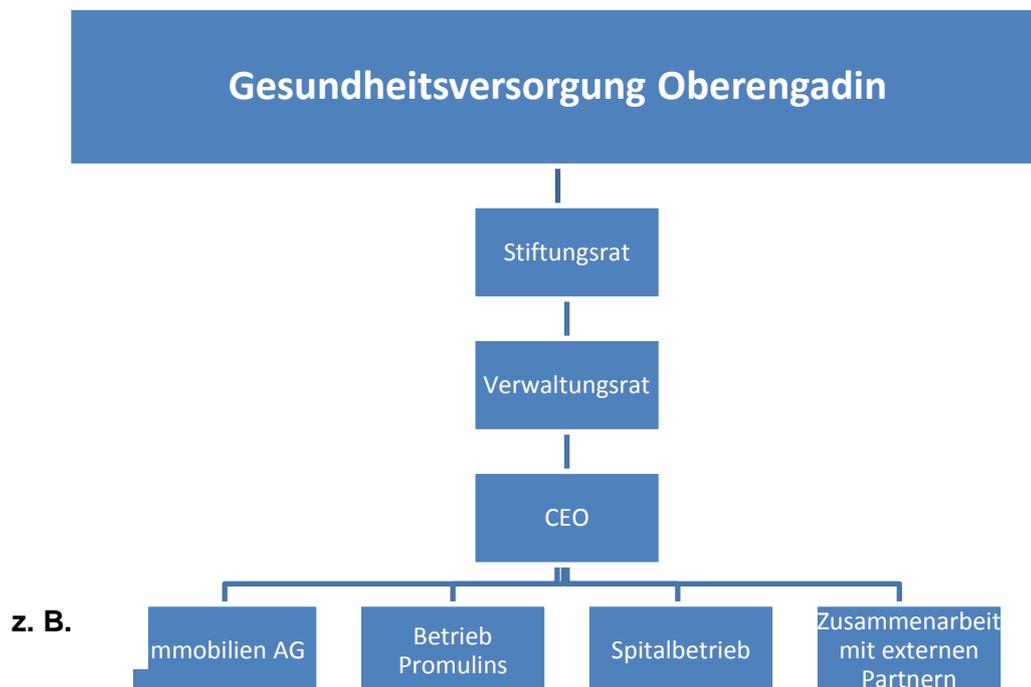
Die Stiftung kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.»

4. Vorgesehen ist ein dreistufiges Organisationsmodell, das einerseits den Einfluss der Gemeinden für grundlegende Fragen sichert, andererseits aber der operativen Geschäftsführung den nötigen Freiraum lässt:

- Im *Stiftungsrat* sind sämtliche Gemeinden der Spitalregion vertreten. Zu seinen wichtigsten Kompetenzen zählen die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Abnahme von Jahresrechnung und Budget.
- Der *Verwaltungsrat* besteht aus 5 Personen und ist für die strategische Führung der Stiftung zuständig. Im Ausschuss sollen politische, gesundheitspolitische, medizinische, finanzielle und unternehmerische Fachkompetenz vertreten sein.
- Die eigentliche operative Betriebsführung erfolgt durch eine *Geschäftsführung unter Leitung eines Vorsitzenden (CEO)*. Dieser Vorsitzende hat bewusst eine starke Stellung. Die Einzelheiten werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

IV. Die neue Stiftung als Drehscheibe für die Gesundheitsversorgung des Oberengadins

1. Das Spital ist der Mittelpunkt einer patientenpfad-orientierten, umfassenden und koordinierten medizinischen und pflegerischen Versorgung des Oberengadins. Es hat im Rahmen dieser Integrierten Versorgung eine eigentliche Drehscheibenfunktion für alle Hilfesuchenden Menschen und es ist Partner der vor- und nachgelagerten Leistungserbringer.
2. Dieses Versorgungsmodell entspricht dem „Leitbild zur Organisation der Gesundheitsversorgung im Kanton Graubünden“ des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit vom November 2013.
3. Die untenstehende Grafik zeigt, wie die zukünftige Struktur der Stiftung aussehen könnte und dass auch eine Stiftung flexibel ausgestaltet und bei Bedarf an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden kann. Die definitive Ausgestaltung der Organisation wird durch den Verwaltungsrat erfolgen.



V. Liegenschaften des Kreises

1. Im Zusammenhang mit dem Spital und dem APH Promulins hält der Kreis Oberengadin heute folgende Liegenschaften:

Gemeinde	Liegenschaft Nr.	Nutzung als
Samedan	1062, Plan Nr. 50	Spital Oberengadin , geschützte OP-Stelle, Personalhaus 9, Personalhaus 5, Mehrfamilienhaus Personalhaus 7, Personalhaus 11, Baurecht Altes Spital (im Eigentum der Genossenschaft Altes Spital), GB-Nr. 1732
Samedan	241, Plan Nr. 49, 1506, Plan Nr. 49	Mehrfamilienhaus Chesa Koch
Samedan	1631, Plan Nr. 53	Altersheim Promulins
Samedan	1794, Plan Nr. 53	Pflegeheim, Autoeinstellhalle Promulins

Die Liegenschaft 1062 wird derzeit als Spital mit Personalhäusern genutzt. Die Übertragung auf die neue Stiftung ist unbestritten.

Im Jahr 1985 wurde auf einem Teil der Parzelle 1062 ein Baurecht mit einem eigenen Grundbuchblatt Nr. 1732 errichtet. Dieses Baurecht umfasst das Gebäude des Alten Spitals mit Umschwung. Das Baurecht wurde auf die Genossenschaft Altes Spital übertragen. Sie erhielt damit das Recht, im denkmalgeschützten Alten Spital Geschäfts- und Kursräumlichkeiten sowie «vor allem den Genossenschaffern Wohnraum zu beschaffen». Das Baurecht ist mit vielfältigen Auflagen belastet. So ist beispielsweise das Spital berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen den vorzeitigen Heimfall zu verlangen. Zurzeit ist ein Teil des Alten Spitals vom Spital gemietet und wird für Arztpraxen genutzt. Daneben hat sich im Gebäude eine Behindertenorganisation eingemietet und werden Wohnungen auch vom Spitalpersonal genutzt. Wegen der engen räumlichen und vertraglichen Verbindung mit dem Spital und dem absehbaren Heimfall kann ein Dritter das Baurecht nur eingeschränkt nutzen.

Für das Spital bildet das Alte Spital die einzige realistische Entwicklungsreserve. Das Baurecht wird spätestens 2035 an die Spitalparzelle zurückfallen, weitergehende Massnahmen sind zurzeit nicht erforderlich.

Bei der Chesa Koch handelt es sich um ein Wohnhaus, welches primär von Mitarbeitenden des Spitals Oberengadin bzw. des APH Promulins genutzt wird. Für die Attraktivität als Arbeitgeberin ist es wichtig, dass das Spital bei Bedarf den Mitarbeitenden Wohnraum in der Nähe des Spitals zu vertretbaren Bedingungen anbieten kann. Deshalb sollen auch diese Parzellen an die Spitalstiftung übergehen.

Die Liegenschaften Nr. 1631 und 1794 werden derzeit als Altersheim/Pflegeheim genutzt. Sie sollen auf die neue Trägerschaft des APH Promulins übertragen werden.

2. Die Beteiligung an der einfachen Gesellschaft "Rettung Oberengadin" wird auf die Stiftung übertragen.

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Nach Krankenpflegegesetz haben sich die Gemeinden an den Kosten für die stationären Spitalleistungen in ihrer Spitalregion zu beteiligen, unabhängig von der Rechtsform des Spitals¹.

¹Das Krankenpflegegesetz wird zurzeit revidiert. Die Änderungen betreffen aber nicht die Spitalfinanzierung, sondern hauptsächlich die Alters- und Pflegeheime.

2. Die Finanzierung von Neu- und Umbauten ist im Spitaltarif mitenthalten und es werden dafür entsprechende Rückstellungen gebildet. Die Trägergemeinden werden dadurch finanziell nicht belastet.

VII. Auswirkungen auf die Mitarbeitenden

1. Die Mitarbeitenden des Spitals sind bisher öffentlich-rechtlich angestellt. Mit der neuen Trägerschaft werden sie neue privatrechtliche Anstellungsverträge erhalten.
2. Unabhängig davon wird zurzeit das Personalreglement überarbeitet. Die Mitarbeitenden werden über den Prozess und die sich ergebenden Veränderungen laufend informiert.

VIII. Vorgehen und Zeitplan

1. Weil das Spital und das APH Promulins je eine funktionale Einheit mit eigener Rechnung bilden, ist es möglich, das Spital in einem vereinfachten Verfahren (Rechtsformumwandlung gemäss Art. 53 i.V. Art. 99 FusG) in die neue Rechtsform umzuwandeln. Der Vorteil dieser Lösung ist, dass alle mit den Betrieben verbundenen Aktiven und Passiven/Rechte und Pflichten automatisch auf die neuen Trägerschaften übergehen (Universalsukzession).
2. Die Spitalstiftung kann erst nach Zustimmung der Gemeinden entstehen. Um ein unterjähriges Geschäftsjahr zu vermeiden, erfolgt die Umwandlung des Spitals in eine Stiftung auf Ende 2017.

Diskussion

Die Diskussion zu diesem Geschäft wird nicht gewünscht.

➤ Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Umwandlung des Spitals Oberengadin in die privatrechtliche Stiftung «Gesundheitsversorgung Oberengadin» zuzustimmen.

➤ Abstimmung

Ja einstimmig

P.A. Region Maloja

12 39/17 **Altersasyle**
7. Alters- und Pflegeheim Oberengadin; Leistungsvereinbarung
zwischen den Oberengadiner Gemeinden und Spital, Alters- und
Pflegeheim Oberengadin (künftig Stiftung Gesundheitsversorgung)
betreffend Betrieb des Pflegeheims Oberengadin (künftig Promulins AG)

Gemeindepräsident Bosshard fragt die Versammlung an, ob Einwände gegen das Eintreten bestehen. Da dies nicht der Fall ist, tritt die Versammlung auf das Traktandum ein.

Das Wichtigste in Kürze:

Aufgrund der Auflösung des Kreises Oberengadin per Ende 2017 muss das Alters- und Pflegeheim Promulins auf diesen Zeitpunkt in eine andere Trägerschaft überführt werden. Die Konferenz der Gemeinden schlägt als neue Rechtsform für das Alters- und Pflegeheim Promulins eine Aktiengesellschaft vor. Diese Aktiengesellschaft soll jedoch lediglich Eigentümerin der Liegenschaften in Samedan sein. Der Betrieb des Alters- und Pflegeheims Promulins soll nach wie vor durch das Spital Oberengadin erfolgen.

Die Gemeinden des Oberengadins werden, im Verhältnis wie sie 2017 am Kreisdefizit beteiligt sind, Aktionäre der neu zu gründenden Promulins AG. Die Gemeinden Sils i.E./Segl, Silvaplana und St. Moritz verpflichten sich, im öffentlich-rechtlichen Vertrag ihre Aktien den Unterliegergemeinden zum Totalbetrag von CHF 720'309.80 zu verkaufen und die Unterliegergemeinden verpflichten sich die Aktien zu diesem Kaufpreis zu übernehmen, sobald das Pflegeheim in St. Moritz den Betrieb aufgenommen hat. Die Gemeinden des Oberengadins übertragen dem Spital Oberengadin den Betrieb des Pflegeheims Promulins. Zu diesem Zweck schliessen die Gemeinden mit dem Spital Oberengadin eine Leistungsvereinbarung ab.

I. Ausgangslage

1. Das Alters- und Pflegeheim Promulins ist heute eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes und findet ihre Rechtsgrundlage im Gesetz des Kreises Oberengadin für das Spital Oberengadin und das Alters- und Pflegeheim Promulins.

Die unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes ist eine aus der Kreisverwaltung ausgegliederte Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigenes Vermögen. Deshalb ist als Grundeigentümer der Liegenschaft Nr. 1631 und 1794 in der Gemeinde Samedan, auf welchen das Alters- und Pflegeheim Promulins steht, der Kreis Oberengadin im Grundbuch eingetragen.

2. Nach der kantonalen Volksabstimmung vom 23. September 2012 wurden die Kreise im Kanton Graubünden als öffentlich-rechtliche Körperschaften per 31. Dezember 2016 aufgehoben. Für den Kreis Oberengadin gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017. Bis dahin müssen der Kreis und die Gemeinden die an den Kreis delegierten Aufgaben anderweitig organisieren, soweit nicht das kantonale Recht eine Aufgabenerfüllung durch die Region vorgibt. Auch das Spital und das Alters- und Pflegeheim Promulins sind davon betroffen. Für beide Betriebe besteht deshalb Handlungsbedarf:
 - Das Spital soll in eine Stiftung umgewandelt werden.
 - Das Alters- und Pflegeheim Promulins soll mittels Sacheinlage in eine Aktiengesellschaft eingebracht werden, deren Aktien den Gemeinden im Verhältnis der Verteilung des Kreisdefizites zugeteilt werden.

Die Kreisgemeinden sind übereingekommen, das Alters- und Pflegeheim Promulins mittels Sacheinlage in eine Aktiengesellschaft einzubringen, deren Aktien den Gemeinden im Verhältnis der Verteilung des Kreisdefizites zugeteilt werden.

3. Gemäss Art. 4 Abs. 3 Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Regionen übernehmen die Kreisgemeinden die Grundstücke der Kreise, die nicht an die Region übergehen, im Verhältnis, wie sie sich zum Auflösungszeitpunkt in einem Kreisdefizit hätten beteiligen müssen.

Nach Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes gehen die bei der Auflösung der Kreise vorhandenen Aktiven automatisch auf die Kreisgemeinden über und zwar im gleichen Verhältnis.

4. Die Gemeinden können die Erfüllung bestimmter Aufgaben gemäss Art. 63 Gemeindegesetz auf öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Private übertragen.
5. Mittels Sacheinlage- / Sachübernahmevertrag überträgt der Kreis Oberengadin der neuen Firma Promulins AG, mit Sitz in Samedan, Aktiven und Passiven der unselbständigen Anstalt Alters- und Pflegeheim Promulins. Das Aktienkapital dieser neuen Gesellschaft Promulins AG beträgt CHF 200'000.00 eingeteilt in 20'000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 10.00 Nennwert. Die Kompetenz für den Abschluss des Sacheinlage- / Sachübernahmevertrages zwischen Kreis Oberengadin und der neuen Firma Promulins AG liegt beim Kreisrat.
6. Die 20'000 Namenaktien zu CHF 10.00 der Promulins AG erhalten die Gemeinden des Oberengadins im Verhältnis wie sie sich im Jahre 2017 am Kreisdefizit zu beteiligen haben.

Dies gibt folgende Aufteilung:

Sils i.E. / Segl	806
Silvaplana	1'272
St. Moritz	7'406
Celerina / Schlarigna	2'022
Pontresina	2'264
Samedan	2'756
Bever	648
La Punt Chamues-ch	762
Madulain	216
Zuoz	1'218
S-chanf	<u>630</u>
Total	20'000

7. Bei der Promulins AG handelt es sich, wie nachstehend noch aufzuzeigen sein wird, um eine reine Immobiliengesellschaft, weil der Betrieb des Alters- und Pflegeheims wie bisher dem Spital Oberengadin übertragen wird.

II. Öffentlich-rechtlicher Vertrag

1. Das Alters- und Pflegeheim Promulins soll in einer ersten Phase allen heutigen Kreisgemeinden dienen. Deshalb haben sie auch die Aktien im Verhältnis, wie sie sich am Kreisdefizit beteiligen müssen, übernommen.
2. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden St. Moritz, Silvaplana und Sils i.E./Segl ein eigenes Pflegeheim in St. Moritz erstellen und ebenfalls durch das Spital Oberengadin betreiben lassen. Das heutige Alters- und Pflegeheim Promulins soll dann den Unterliegergemeinden Pontresina bis S-chanf dienen, wobei die Führung weiterhin durch das Spital Oberengadin erfolgen soll.

Sobald das neue Pflegeheim in St. Moritz seinen Betrieb aufgenommen hat, sollen die Gemeinden Sils i.E./Segl, Silvaplana und St. Moritz ihre Aktien an die Unterliegergemeinden im Verhältnis, wie sie an der Promulins AG bereits beteiligt sind, verkaufen. Dazu wurde ein Preis von CHF 1'519'000.00 vereinbart, welcher aufgrund von 7'595 m² à CHF 200.00 berechnet wurde. Da die Unterliegergemeinden einen Neubau erstellen und einen Teil des Gebäudes sanieren werden, wird auf die Entschädigung für die Abbruchkosten und den Zeitwert des weiter zu nutzenden Gebäudes verzichtet.

Daraus ergibt sich, dass

- die Gemeinde St. Moritz 7'406 Aktien à CHF 75.95, total CHF 562'485.70
- die Gemeinde Silvaplana 1'272 Aktien à CHF 75.95, total CHF 96'608.40
- die Gemeinde Sils i.E./Segl 806 Aktien à CHF 75.95, total CHF 61'215.70

an die Unterliegergemeinden in nachstehendem Verhältnis verkauft:

Gemeinde	Anzahl Aktien	Betrag
Celerina/Schlarigna	1'824	CHF 138'532.80
Pontresina	2'042	CHF 155'089.90
Samedan	2'486	CHF 188'811.70
Bever	584	CHF 44'354.80
La Punt Chamues-ch	687	CHF 52'177.65
Madulain	195	CHF 14'810.25
Zuoz	1'098	CHF 83'393.10
S-chanf	568	CHF 43'139.60
		<u>CHF 720'309.80</u>

3. Obwohl zurzeit noch keine Bezahlung erfolgt, ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden des Kreises Oberengadin eine Verpflichtung enthalten, nämlich Verkauf und Kauf der Aktien, die der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bedarf.

III. Leistungsauftrag zur Führung Alters- und Pflegeheim Promulins an Spital Oberengadin

1. Gemäss Krankenpflegegesetz sorgen die Gemeinden für ein ausreichendes Angebot für die teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen. Diese Aufgaben können mehrere Gemeinden wie im Oberengadin auch gemeinsam erfüllen. Zu diesem Zweck besteht das Alters- und Pflegeheim Promulins, das durch das Spital Oberengadin, wie heute, auch künftig betrieben werden soll.
2. Die Promulins AG vermietet dem Spital Oberengadin die Liegenschaft Pflegeheim Promulins und stellt das für den Betrieb notwendige Inventar und Mobiliar wie auch das notwendige Betriebskapital zur Verfügung. Da es jedoch gemäss Krankenpflegegesetz Aufgabe der Gemeinden ist für ein ausreichendes Angebot zu sorgen, haben die Gemeinden mit dem Spital Oberengadin eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, in der die Gemeinden den Betrieb der Langzeitpflege an das Spital Oberengadin übertragen. Ziel ist eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung von Bevölkerung und Gästen im Bereich der Langzeitpflege.
3. Bei gleichbleibenden rechtlichen strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen ist der Betrieb für die nächsten 5 Jahre kostendeckend zu führen. Entsprechend sind keine über die von der kantonalen Gesetzgebung festgelegte Kostenbeteiligung der Gemeinde hinausgehende Beträge zu bezahlen (Krankenpflegegesetz Art. 21 b ff.).

Ein allfälliger Überschuss/Verlust wird vorschriftsgemäss auf die neue Rechnung des Einzelabschlusses Betrieb Pflegeheim übertragen.

4. Die Genehmigung dieser Leistungsvereinbarung unterliegt der Gemeindeversammlung.

Diskussion

Die Diskussion zu diesem Geschäft wird nicht gewünscht.

➤ Antrag des Gemeindevorstandes

- Der Gemeindevorstand beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem öffentlichen-rechtlichen Vertrag zwischen den Oberengadiner Gemeinden betreffend Kauf/Verkauf der Aktien der Promulins AG zuzustimmen
- Der Gemeindevorstand beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und dem Spital Oberengadin über den Betrieb des Pflegeheims Oberengadin zuzustimmen.

➤ Abstimmung

Ja Einstimmig

P.A. Region Maloja

13	27/06	Kultur
	31	KREIS OBERENGADIN
	31/01	Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Bekanntmachungen und Kreisschreiben
		8. Musikschule Oberengadin; Leistungsvereinbarung

Gemeindepräsident Bosshard fragt die Versammlung an, ob Einwände gegen das Eintreten bestehen. Da dies nicht der Fall ist, tritt die Versammlung auf das Traktandum ein.

Das Wichtigste in Kürze:

Der Kreis Oberengadin hatte im März 2009 mit einem Leistungsauftrag dem Verein Musikschule Oberengadin den Betrieb der regionalen Musikschule übertragen und in einer Leistungsvereinbarung die weiteren Details dazu geregelt. Als Folge der Gebietsreform im Kanton Graubünden werden die Kreise per Ende 2017 aufgelöst und dadurch entfällt auch die Trägerschaft für die Musikschule. Für den Weiterbetrieb haben sich die Gemeindepräsidenten und der Verein Musikschule Oberengadin auf den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung geeinigt.

Art. 67a der Bundesverfassung (Volksabstimmung vom 23.09.2012) verlangt, dass alle Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben sollen, sich in ihrer Freizeit musikalisch zu betätigen. Im Kulturfördergesetz des Bundes wurde diesem Aspekt Rechnung getragen (Art. 12a Abs. 2), indem festgehalten wird, dass Musikschulen, welche von Kantonen und Gemeinden unterstützt werden, bei der Festlegung der Tarife für Kinder und Jugendliche die wirtschaftliche Situation der Eltern (oder Unterhaltspflichtigen) berücksichtigen müssen.

Die Gemeinden werden verpflichtet, selber Musikschulen zu betreiben oder Dritten diese Aufgabe zu übertragen. Musikschulen mit einem Leistungsauftrag durch die Gemeinden sind gemäss Art. 19 des neuen kantonalen Gesetzes über die Förderung der Kultur vom 15. Februar 2017 (Referendumsfrist 24. Mai 2017) berechtigt, Kantonsbeiträge zu beanspruchen. Bis anhin

hat der Kanton den anerkannten Musikschulen 23% der anrechenbaren Aufwendungen für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr erstattet.

Im Moment ist eine Initiative hängig, die Musikschule in den Aufgabenbereich der Region zu überführen. Sollte die Initiative angenommen werden, würde dies lediglich bedeuten, dass die Leistungsvereinbarung dann analog der andren Regionsaufgaben (wie z.B. Zivilstandsamt, Betriebsamt) geregelt würde (nicht jede Gemeinde separat).

I. Beiträge

Berechnung der Beiträge

Der Kanton geht von einem durchschnittlichen Primarlehrerlohn aus, wobei die Anzahl Lektionen 60 Minuten betragen und nicht, wie bei den Lehrpersonen, 45 Minuten. Ein Vollpensum sind demnach 25 Std. / Woche.

Der Kanton macht folgende Berechnungen:

Ø Jahreslohn Lehrperson	Fr.	95'627
umgerechnet auf Stunden	Fr.	86.77
Zuschlag von 40% Nebenkosten	Fr.	34.71

Anrechenbare Aufwendung/Std Fr. 121.48

Anteil Kanton 30%	Fr.	36.44
Anteil Gemeinden 50%	Fr.	60.74

Bei gleicher Anzahl Lektionen / Jahr ergibt sich folgendes Resultat:

	2015/2016	ab 2017	ab 2017
Eltern- und Schülerbeiträge	472'489		472'489
Kanton Graubünden	205'246	30.00%	267'712
<i>Kreis Oberengadin</i>	<i>509'847</i>	<i>50.00%</i>	<i>446'187</i>
Total	1'187'582		1'186'388

Tarife Musikschule umgerechnet auf eine Stunde:

Anteil Eltern Einzelunterricht	Fr.	52.00
Anteil Eltern 2-er Gruppe	Fr.	73.00
Anteil Eltern 3-er Gruppe	Fr.	78.00

Der meiste Unterricht läuft als Einzelunterricht, es gibt zahlreiche Instrumente die nicht in einer Gruppe unterrichtet werden können, so z.B. Orgel- und Klavierunterricht.

Anhand der Erfolgsrechnung der Musikschule lässt sich unschwer feststellen, dass die anrechenbaren Kosten nicht reichen, um den Betrieb kostendeckend führen zu können. Mit der vorgeschlagenen Beteiligung der Gemeinden von 50% der anrechenbaren Kosten wäre dies möglich. Zudem wird in der Leistungsvereinbarung festgehalten, dass ein Zuwachs des Eigenkapitals während der Laufzeit des Vertrages automatisch zu einer Kürzung der Beiträge für die folgenden Jahre führen soll. Heute beträgt das Eigenkapital der Musikschule Fr. 230'000.00. Eine Erhöhung der Gemeindebeiträge soll automatisch mit einer parallelen Erhöhung der Stundentarife für die Eltern gekoppelt sein. Nicht berücksichtigt in der Jahresrechnung 2015/2016 ist der Mietvertrag mit der Academia Engiadina. Heute läuft dieser Vertrag über den Kreis Oberengadin, zukünftig ist die Musikschule zuständig für die Anmietung der Lokalitäten.

In den vergangenen Jahren hat der Kreis Oberengadin folgende Beiträge an die Musikschule entrichtet:

Kreisbeitrag 2010	Fr.	549'242
Kreisbeitrag 2015	Fr.	509'847

Zukünftig ist der Beitrag der Gemeinden von den geleisteten Unterrichtsstunden abhängig. Als Basis dient der Kantonsbeitrag von 30%, welcher auf 50% hochgerechnet wird. Dies ermöglicht eine einfache Abrechnung, da sich die Gemeinden auf die Abrechnung des Kantons abstützen können. Wie auch bei der Finanzierung der Destination, soll die Verteilung der Beiträge nach dem Schlüssel der Region (ohne Bregaglia) vorgenommen werden.

Beitrag Gemeinden 2017 Budget	<u>Fr.</u>	<u>446'187</u>
-------------------------------	------------	----------------

Gemäss Verteilschlüssel entfällt für Silvaplana ein Anteil von 6.36 % = Fr. 28'378.00.

Diskussion

Die Diskussion zu diesem Geschäft wird nicht gewünscht.

➤ Antrag des Gemeindevorstandes

Leistungsvereinbarung pro Gemeinde basierend auf den anrechenbaren Kosten des Kantons. Der Gemeindeanteil beträgt für die ersten 4 Jahre 50% der anrechenbaren Kosten und wird gemäss Verteilschlüssel Region ohne Bregaglia auf die Gemeinden aufgeteilt.

➤ Abstimmung

Ja einstimmig

P.A. Region Maloja

14 00/80 **Varia**
 9. Varia

- a) Die Regierung des Kantons GR hat die Gemeindeverfassung Silvaplana genehmigt. Wie erwartet wurde Artikel 7 abgeändert

Artikel 7 Amts-/Schulsprache

¹Die angestammte Sprache der Gemeinde ist das Romanische Idiom Puter. Die Amtssprachen sind Deutsch und Romanisch, ~~wobei Gesetze, Verordnungen und die Kommunikation der Gemeinde im Allgemeinen in Deutsch verfasst werden.~~ Das Romanische ist angemessen zu berücksichtigen.

²Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die rätoromanische Sprache nicht allmählich aus dem behördlichen Alltag verschwindet.

Die Verwaltung wird die rechtskonforme Praxis anwenden und sämtliche Gesetze durch die Lia Rumantscha ins romanische übersetzen lassen. Anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung muss die Verfassung in diesem Sinne revidiert werden.

Mittwoch, 28. Juni.2017

- b) Das Gäste- und Tourismusgesetz der Gemeinde Silvaplana wurde von der Regierung ebenfalls genehmigt.
- c) Gemeindepräsident Bosshard informiert über die provisorische Bushaltestelle für den Ortsbus während der Sommersaison 2017. Als Ersatz für die Haltestelle Post wird eine Haltestelle an der Umfahrungsstrasse vor der Einfahrt Nord eingerichtet.
- d) Weiter informiert er, dass neu Frau Aita Rubi für Silvaplana Tourismus verantwortlich ist. Curdin Castelberg wird ab Winter 2017/2018 in der Infostelle Silvaplana arbeiten, welche die Gemeinde ab 1. November 2017 wieder selber betreibt.
- e) Patrik Casagrande regt an, dass die Projekte mit Priorität 1 gemäss Finanzplan 2017 bis 2021 detailliert aufgelistet werden sollen. Damit könnten sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über geplante Vorhaben informieren.

GEMEINDEVORSTAND SILVAPLANA

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin
Daniel Bosshard Franzisca Giovanoli